

... *nec presbiterorum, qui penes te reperti sunt, iudicasti dignum consensu*, ...

Probleme bietet das Wort *consensu*. Es erscheint hier in der von der Abschrift, richtiger dem Excerpt, des Briefes in der Collectio Britannica gebotenen Form. Kein Geringerer als Edm. Bishop, der die Brieftexte dieser Sammlung als erster abgeschrieben und seine Abschrift den MGH überlassen hatte, schlug hier die Emendation *consessu* vor; der Herausgeber Erich Caspar hat diese jedoch im Unterschied zu vielen anderen Emendationsvorschlägen Bishops nicht in den Text aufgenommen, aber immerhin der Aufnahme in den kritischen Apparat für würdig befunden. Die Lesart hat in der Diskussion über die Gefangenschaft des Slavenlehrers Methodius eine Rolle gespielt. Franz Grivec griff wieder auf Bishops Emendation *consessu* zurück³ und deutete den Satz in dem Sinne, der Papst habe hier dem Freisinger Bischof vorgeworfen, „daß er Method nicht für würdig hielt, in Gesellschaft der Freisinger Priester zu sitzen“. Dann lehnte Ziegler⁴ diese Emendation entschieden ab, da die überlieferte Form *consensus* das Prinzip der „lectio difficilior“ für sich habe: „Der Text mit consensus steht einwandfrei fest“.

Diese Begründung wird dem ruinösen Überlieferungszustand des Textes nicht gerecht. Wir kennen den Brief nicht aus der nur fragmentarisch erhaltenen Abschrift des Registers Johanns VIII.⁵, sondern nur aus der um 1090 in Italien, vielleicht in Rom, entstandenen, erst in einer Handschrift des 12. Jahrhunderts erhalte-

³) Franz Grivec, Konstantin und Method. Lehrer der Slaven (1960) S. 102 mit Anm. 58; ders., Der heilige Methodius in Ellwangen, in: Ellwangen 764–1964. Beiträge und Untersuchungen zur Zwölfhundertjahrfeier 1, hg. v. Viktor Bur (1964) S. 153–159, hier S. 156; Josef Maß, Bischof Anno von Freising 854/5–875, in: Cyrillo-Methodiana. Zur Frühgeschichte des Christentums bei den Slaven (Slavistische Forschungen 6, 1964) S. 210–221, hier S. 217 Anm. 36, neigte der Konjektur Bishops zu und hat anerkannt, daß „consessu“ ein „terminus technicus“ für das Sitzen auf der Priesterbank in der Kirche bzw. für die Priesterbank selbst sei, die daraus sich ergebenden Folgerungen aber nicht gezogen; vgl. dens., Das Bistum Freising in der späten Karolingerzeit, Studien zur altbayerischen Kirchengeschichte 2 (1969) S. 119–135, hier S. 132 mit Anm. 63; Josef Maß, Bischof Anno von Freising, Richter über Methodius in Regensburg, in: Methodiana (Annales Instituti Slavici 9, 1976) S. 31–44, ist auf die Frage des *consessu* nicht wieder zurückgekommen.

⁴) Adolf W. Ziegler, Der Konsens der Freisinger Domherren im Streit um Methodius, in: Cyrillo-Methodiana. Zur Frühgeschichte des Christentums bei den Slaven, hg. von M. Hellmann, R. Olesch, B. Stasiewski, F. Zagiba (1964) S. 312–328, hier S. 314. Die These von Ellwangen als Ort der Verbannung hat Ziegler vorher vertreten; ders., Methodius auf dem Weg in die schwäbische Verbannung, Jbb. für Geschichte Osteuropas N. F. 1 (1953) S. 369–382; ders., Der Slavenapostel Methodius im Schwabenlande, in: Dillingen und Schwaben. Festschrift zur Vierhundertjahrfeier der Universität Dillingen (1949) S. 169–189; vgl. unten Anm. 28; ders., Methodius und Ellwangen, in: Land und Reich, Stamm und Nation. Probleme und Perspektiven bayerischer Geschichte. Festgabe für Max Spindler 1 (1984) S. 305–324; ders., Ellwangen und Reichenau, Jbb. für Geschichte Osteuropas 33 (1985) S. 546–548, hier S. 548: „Ellwangen und Reichenau bleiben in der Diskussion“.

⁵) Zum Register Johanns VIII. und zur Coll. Britannica: Dietrich Lohrmann, Das Register Papst Johannes' VIII. (872–882). Neue Studien zur Abschrift Reg. Vat. 1, zum verlorenen Originalregister und zum Diktat der Briefe (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 30, 1968), S. 34, 36, 38, 99 Anm. 21, 110, 114 Anm. 91, 161, 188, 197 Anm. 156, S. 206–216, 208.